

«Jedes KMU fällt unter das Datenschutzgesetz»

Voraussichtlich am 1. September 2023 soll auch hierzulande das neue Datenschutzgesetz in Kraft treten. Der Rechtsexperte Martin Frey von SwissLegal erklärt, was zu tun ist.

Martin Frey



Immer wieder hört man von Rekordbussen, die KMUs im Ausland bezahlen müssen. Wie kann man hier vorbeugen?

Ja, das sorgt für grosse Verunsicherung, auch wenn sie bis anhin vor allem US-Tech-Unternehmen wie Amazon, Meta Plattformen und Google mit marktbeherrschender Stellung betreffen. Ebenso gilt, dass die Strafbestimmungen im revidierten Datenschutzgesetz verschärft werden und es möglicherweise vermehrt zu Strafprozessen kommen wird. Im Vergleich zum Ausland ist der Katalog der Straftatbestände jedoch kleiner. Meine Einschätzung ist, dass ein Unternehmen und die handelnden Personen, welche sich mit Datenschutz auseinandersetzen, ihren massgeblichen Pflichten nachkommen und die Aktivitäten stets dokumentieren, wenig zu befürchten haben. Es kommt hinzu, dass es von der privaten Person eine vorsätzliche Pflichtverletzung benötigt, um mit einer Strafe belegt zu werden.

Wie gut sind Schweizer KMUs auf die neue Datenschutzgesetzgebung vorbereitet?

Viele KMUs haben sich bereits bei der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») in der EU um die Thematik gekümmert, ihre Datenbearbeitungen beleuchtet und Prozesse angepasst. Nicht voraussetzend gehorsam, sondern im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeiten, die meist an der Landesgrenze nicht haltmachen. Diese KMUs müssen nun

bestehende Dokumente und Abläufe wie Vorlagen, Datenschutzerklärungen, Verträge und Reglemente zwar prüfen, doch lediglich präzisieren. KMUs, die sich noch nicht nach der DSGVO ausgerichtet haben, steht ein umfassenderes Projekt bevor.

Wie finde ich heraus, was ich konkret in meiner Datenbearbeitung ändern muss?

Durch Prüfung der Ist-Situation und dem Erkennen von Lücken zum rechtskonformen Zustand (Gap-Analyse). Ich empfehle meinen Klienten, eine Strategie zu entwickeln und Datenschutz nicht im engen Sinn, sondern in einem grösseren Ganzen als Daten-Governance zu sehen; Personen- und Sachdaten als Wirtschaftsgut, das man nicht nur schützen muss, sondern vor allem auch nutzen kann; zugleich sollte stets ein für das jeweilige Unternehmen adäquates Datenschutzprojekt lanciert werden, das die betroffenen Abteilungen der Firma einbezieht.

Können Sie ein Fallbeispiel geben?

Ein konkretes Beispiel ist sicher die Umsetzung des zentralen Transparenzgebotes: Ein User ist beim Besuch einer KMU-Webseite zu informieren, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden. Wird Google Analytics eingesetzt? Mit welchen Massnahmen wird die Datenübertragung in die USA begleitet und geschützt? Hierzu ist die Datenschutzerklärung – ein Muss auf jeder Webseite – das taugliche Mittel.

Viele KMUs haben keine eigene IT-Abteilung, sondern «wursteln» dahin.

Das ist ein wichtiger Punkt, den Sie ansprechen. Die IT ist natürlich eine zentrale Abteilung, weil die Datensicherheit Dreh- und Angelpunkt eines soliden Datenschutzprogrammes ist und eine Verletzung der Datensicherheit vermieden werden soll. Technische und organisatorische Massnahmen,

die dem Risiko angemessen sind, tragen wesentlich zur Gewährung eines effektiven Datenschutzes bei. Gibt es ein Zugriffskonzept auf den Fileserver? Wer hat Zugang zum Serverraum?

Ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, um sich professionelle Hilfe zu holen?

Es ist ratsam, dass sich jemand im Unternehmen um die Belange des Datenschutzes kümmert, eine Ansprechperson mit Fachwissen, die interessiert und affin ist, die richtigen Fragen stellt und den Konflikt nicht scheut. Ob diese Person dann als offizielle:r Datenschutzberater:in ernannt wird, ist eine individuelle Entscheidung des Unternehmens, ohne dass hierfür eine Pflicht besteht. Es macht ergänzend sicher Sinn, gezielt externe Unterstützung anzufordern in Bereichen, wo internes Fachwissen nicht ausreicht. Das kann rechtliches oder technisches Know-how sein, und hier variieren die Angebote und Kosten natürlich stark, da jedes KMU unterschiedliche vorbestehende datenschutzrechtliche Voraussetzungen mitbringt.

Ab wann genau fällt man als KMU unter das Datenschutzgesetz?

Jedes KMU fällt unter das Datenschutzgesetz, weil in jedem Unternehmen Personendaten von Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten bearbeitet werden. Ob dies basierend auf einer einfachen Excel-Tabelle oder über ein CRM-System in der Cloud erfolgt, ist nicht ausschlaggebend. Es gibt auch keine Befreiung für Kleinunternehmen.

Gibt es Ausnahmebestimmungen?

Ja, so müssen etwa Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden, deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt, kein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellen. Auch hier zeigt sich

wieder der Risikoaspekt und die Notwendigkeit, eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Der Umgang mit solchen Beurteilungen und Interessenabwägungen wird ein spannendes Thema bei der praktischen Umsetzung des Datenschutzes sein. Auch wenn die Verzeichnisse für kleine Unternehmen keine Pflicht begründen, ist doch die Kenntnis der eigenen Datenbearbeitungen eine Voraussetzung dafür, die Prioritäten bei der Ausgestaltung des Datenschutzes richtig zu setzen und vorbereitet zu sein für den 1. September 2023, zumal keine Übergangsfrist vorgesehen ist. Fazit: Die transparent ausgestaltete und sorgfältig dokumentierte Bearbeitung von Personendaten ist für mich eine Visitenkarte des Unternehmens, fördert das Vertrauen und leistet einen wichtigen Beitrag für den Geschäftserfolg.

Über SwissLegal

SwissLegal steht für einen Verbund von unabhängigen Anwaltskanzleien in der Schweiz. Mit über 90 erfahrenen Spezialistinnen und Spezialisten an 13 Standorten aus allen vier Sprachregionen und ausgewählten Partnerkanzleien im Ausland bieten wir ganzheitliche Rechtsberatung in einer breiten Palette von Rechtsgebieten mit Schwergewicht in den Bereichen Handels- und Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Privatrecht, Bau- und Immobilienrecht sowie Notariatsrecht und begleiten unsere Klientenschaft auch prozessual vor sämtlichen Gerichten und Behörden.

Weitere Informationen unter www.swisslegal.ch